

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 3/2025

veröffentlicht am 17.06.2025

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer, mit der die Umlagenordnung geändert wird (5. Änderung der Umlagenordnung)

Aufgrund des § 117b Abs. 2 Z 3 in Verbindung mit § 122 Z 4 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/2024, wird verordnet:

Die Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer hat beschlossen:

Die Umlagenordnung, kundgemacht am 25.07.1995, zuletzt geändert durch die Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 9/2014 am 17.12.2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 wird die Wort- und Zeichenfolge „im Sinne des § 75 Abs. 1“ durch die Wort- und Zeichenfolge „gemäß § 109 Abs. 1“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 erster Satz wird die Zeichenfolge „§ 51“ durch die Zeichenfolge „§ 32“ ersetzt.

3. § 5 lautet:

„§ 5

Die Vorschreibung der Umlagen erfolgt mit Bescheid des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer an die Landesärztekammern in je vier Teilbeträgen, und zwar bis 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres.“

4. In § 6 Abs. 2 zweiter Satz wird nach dem Wort „Rückstandsausweis“ die Wort- und Zeichenfolge „gemäß § 132 Abs. 5 Ärztegesetz“ eingefügt.

5. § 7 und § 8 entfallen.

Der Präsident